

Allgemeine Hinweise

bezüglich der Nutzung von Spielerfotos innerhalb des DFBnet im Jugendbereich



EINLEITUNG

Gemäß § 9 der HFV-Jugendordnung muss jede/r Junior/in, die/der am Spielbetrieb im Hessischen Fußball-Verband teilnehmen möchte, über einen **gültigen Spielerpass** verfügen.

Dieser Spielerpass mit **Name, Vorname** und **Geburtsdatum** dokumentiert die vorhandene **Spielberechtigung für einen Verein** und bestätigt die **Identität** der/des Spieler/s durch deren/dessen **Unterschrift** (Ausnahmen G- bis D-Junioren) sowie durch ein **zeitnahes Lichtbild**, das der Verein anzubringen hat.

Die Spielerpässe sind vor jedem Spiel der/m Schiedsrichter/in durch den/die jeweilige/n Mannschaftsverantwortliche/n vorzulegen. Der/die Unparteiische überprüft die Spielberechtigungen anhand der Spielerpässe und kann in Einzelfällen auch stichprobenartig Identitätskontrollen durchführen.

In der Praxis kommt es vor, dass Spielerpässe aus unterschiedlichen Gründen zum Spiel nicht vorliegen. Diese sind z.B.:

- Die gesamte Passmappe wurde vom Trainer/Betreuer vergessen.
- Ein/e Spieler/in soll in einer anderen Mannschaft des Vereins (untere Mannschaft, ältere Altersklasse) eingesetzt werden und der Spielerpass wurde nicht an den dort zuständigen Verantwortlichen weitergegeben, so dass er am Spieltag nicht vorliegt.
- Ein/e Spieler/in wurde in einer anderen Mannschaft des Vereins (untere Mannschaft, ältere Altersklasse) eingesetzt, der Spielerpass wurde dort verwendet und nicht wieder vom dortigen Verantwortlichen zurückgegeben, so dass er am Spieltag nicht vorliegt.
- Der Spielerpass ist aus unterschiedlichen Gründen aktuell nicht auffindbar.
- Es wird lediglich eine Kopie des Spielerpasses vorgelegt.

Das Fehlen des physischen Spielerpasses bedeutet allerdings nicht zwingend, dass die/der Spieler/in im betreffenden Spiel nicht eingesetzt werden darf. Es ergeben sich im Jugendbereich in einem solchen Fall folgende Handlungsmöglichkeiten:

Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung auch in Form eines physischen Ausdruckes aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder alternativ durch eine Online-Überprüfung (über Smartphone, Laptop, Desktop-PC im Vereinsheim) geführt werden. Kann der Spielerpass nicht vorgelegt werden, soll sich die/der Spieler/in durch einen **amtlichen Ausweis** (Kinderausweis, Personalausweis, Reisepass etc.) **mit Lichtbild** zweifelsfrei identifizieren.

Ist auch ein solcher Ausweis nicht verfügbar, sind von der/dem Schiedsrichter/in alle sich bietenden Mittel auszuschöpfen, um die Identität der/des Spielerin/s anderweitig festzustellen, insbesondere durch Befragen des Gegners oder von Vertrauenspersonen. Die korrekte Identität ist in solchen Fällen durch die/den Spieler/in mittels Unterschrift und handschriftlicher Angabe des Geburtsdatums auf dem Ausdruck des Spielberichtes zu bestätigen. Der dieses Verfahren auslösende Verein hat im Anschluss an das Spiel diesen Spielbericht auf dem Postweg unverzüglich an den zuständigen Klassenleiter zu übermitteln und den Original-Spielerpass nach Anweisung des Klassenleiters ggf. nachzureichen.

Bitte beachten Sie, dass dennoch letztlich jeder Verein selbst dafür verantwortlich ist, dass die Spiel- und Einsatzberechtigung der am Spieltag eingesetzten Spieler uneingeschränkt besteht.

Praktischer Lösungsansatz – Der Nachweis über ein hochgeladenes Spielerfoto

Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass einen nicht unerheblichen Aufwand nach sich ziehen kann. Auch drohen bei einem Einsatz von Spielern ohne Spiel- oder Einsatzberechtigung möglicherweise sportgerichtliche Konsequenzen. Um für solche Fälle vorzusorgen, empfiehlt der Hessische Fußball-Verband seinen Vereinen vorsorglich, im DFBnet für alle Spieler/innen ein **zeitnahes Passbild in die Spielberechtigungsliste** zu laden und somit die Vorteile einer **Online-Identifikation** (über Smartphone, Laptop, Desktop-PC im Vereinsheim) zu nutzen.

Wie das funktioniert

Bezüglich des Uploads von Bildern hat der Deutsche Fußball-Bund eine anschauliche Schritt-für-Schritt-Präsentation erstellt, die im Internet unter folgendem Link zu finden ist und auf welche wir hiermit verweisen möchten:

https://portal.dfbnet.org/fileadmin/content/downloads/Spielerfotos/151113_Leitfaden-Fotoerstellung.pdf

Rechtliche Fragen in diesem Zusammenhang

Die Veröffentlichung von Spielerfotos im DFBnet und den zugehörigen Applikationen wirft jedoch zahlreiche Fragen durch Vereinsverantwortliche, Erziehungsberechtigte und Spieler/innen auf, die wir daher an dieser Stelle überblicksartig beantworten möchten.

1. Unter welchen Voraussetzungen darf ein Spielerfoto erstellt werden?

Das Erstellen eines Spielerfotos bedarf grundsätzlich der **Einwilligung** der betroffenen Person. Diese Einwilligung muss nach herrschender Auffassung aber nicht zwingend ausdrücklich oder schriftlich erklärt werden. Es reicht somit z.B. auch aus, wenn der Abgebildete durch sein Verhalten zum Ausdruck bringt, dass er damit einverstanden ist, fotografiert zu werden. Stellt sich ein Spieler also bewusst vor die Kamera, willigt er in der Regel auch ein, fotografiert zu werden.

Fraglich ist allerdings, ob auch **Minderjährige** diese Einwilligungserklärung selbst rechtswirksam abgeben können oder die Erklärung der gesetzlichen Vertreter, in der Regel also der Eltern, erforderlich ist. Hier kommt es darauf an, ob der minderjährige Spieler nach seiner Reife die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung ermessen kann. Davon wird man jedenfalls ab dem 14. Lebensjahr in dem gegebenen Kontext ausgehen können. Bei **Spielern unter 14 Jahren** sollte in der Regel eine **Einwilligung der Eltern** eingeholt werden. Diese Einwilligung kann schriftlich erklärt werden, aber auch formlos z. B. im Rahmen eines Gesprächs mit den Eltern.

Zu Beweis Zwecken ist eine schriftliche Fixierung der Einwilligungserklärung aber stets sinnvoll und empfehlenswert.

2. Unter welchen Voraussetzungen darf ein Spielerfoto verwendet werden?

Dass ein Foto rechtmäßig erstellt wurde, bedeutet nicht automatisch, dass es auch in das DFBnet hochgeladen und/oder für die Veröffentlichung auf fussball.de bzw. in anderen öffentlich zugänglichen Medien verwendet werden darf. Dem können nämlich sowohl **Urheberrechte** Dritter als auch **Persönlichkeitsrechte** des Abgebildeten entgegenstehen. Deshalb werden beim Hochladen der Fotos im Bereich Spielerberechtigungsliste unter dfbnet.org weitergehende Erklärungen zu den hochzuladenden Fotos eingefordert.

a. Erklärung zum Urheberrecht bei ausschließlicher Verwendung für geschlossenen Nutzerkreis

Beim Hochladen des Spielerfotos wird der Verein zunächst aufgefordert, eine Erklärung des folgenden Inhalts abzugeben bzw. deren Richtigkeit durch das Setzen eines Hakens zu bestätigen. Das Bild wird in diesem Fall **nur für den Verein, den Klassenleiter und Schiedsrichter im geschlossenen Nutzerkreis** ersichtlich sein:

Hiermit sichere ich zu, dass ich über alle Rechte, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, verfüge, die erforderlich sind, um das zur Verfügung gestellte Spielerfoto zu verarbeiten und zu nutzen, insbesondere um es zu speichern und – soweit die Zustimmung des Spielers vorliegt – öffentlich zugänglich zu machen und ich berechtigt bin, diese Rechte an Dritte zu übertragen. Mit dem Upload werden dem Verband und dem Betreiber von DFBnet diese Rechte zeitlich und räumlich unbefristet als einfaches Nutzungsrecht eingeräumt.

Bei dieser Erklärung geht es insbesondere um die Rechte des **Urhebers**, also desjenigen, der das Foto erstellt hat. Insofern sollte darauf geachtet werden, dass insbesondere bei Fotos, die von **Dritten** erstellt worden sind, **im Zweifel abzuklären** ist, ob der Fotograf mit der Verwendung des Fotos **einverstanden** ist.

b. Zusätzliche Einwilligung bei Verwendung für fussball.de und/oder andere öffentliche Medien

Soll das Foto darüber hinaus auch für **fussball.de und/oder andere öffentliche Medien** Verwendung finden, ist über die in a. dargestellte Erklärung hinaus, eine weitere Erklärung des folgenden Inhalts abzugeben bzw. deren Richtigkeit durch das Setzen eines Hakens zu bestätigen:

Der Spieler - im Fall von Minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter – hat eingewilligt, dass das für den Spielerpass zur Verfügung gestellte Lichtbild auch zur Veröffentlichung auf den Internet-Seiten des Vereins und Verbandes und auf der Online-Plattform des Amateurfußballs FUSSBALL.DE, einschließlich der damit verbundenen mobilen Angebote und Druckerzeugnisse im Rahmen von Mannschaftslisten, Spielerberichten oder Livetickern verwendet werden darf.

Zur Verwendung des Fotos auch für **fussball.de und/oder andere öffentliche Medien ist eine Einwilligung des betroffenen Spielers erforderlich**. Hierbei bedarf die Einwilligung des Spielers zur Veröffentlichung seiner Bilder in den genannten Medien nach herrschender Auffassung nicht zwingend der Schriftform, vielmehr genügt theoretisch auch eine mündliche oder sogar nur durch schlüssiges Verhalten abgegebene Erklärung des Spielers. Allerdings kann auch hier die Einholung einer schriftlichen Einwilligungserklärung zu Beweis Zwecken sinnvoll sein und stellt stets die rechtssichere Variante dar.

Bei **minderjährigen Spielern** ist besondere Vorsicht geboten. Um rechtlich keinerlei Risiken einzugehen, sollte für diese Spieler die Bestätigung nur dann abgegeben werden, wenn die **schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter**, also in der Regel der Eltern, vorliegt.

c. Zusammenfassung und Muster

- Soll ein Foto in das DFBnet geladen werden, so ist stets abzuklären bzw. sicherzustellen, dass das Foto mit Einwilligung des Betroffenen entstanden ist. Bei minderjährigen Spielern unter 14 Jahren sollten die Eltern gefragt werden, ob sie damit einverstanden sind, dass ihr Kind fotografiert wird.
- Wird das Foto als Datei durch den Spieler zur Verfügung gestellt, ist im Zweifel abzuklären, ob der Fotograf mit der Verwendung einverstanden ist.
- Werden Spielerfotos auch über fussball.de und/oder andere Medien veröffentlicht, muss eine zusätzliche Bestätigung (s. 2 b) abgegeben werden. Diese setzt voraus, dass der Spieler eingewilligt hat. Bei minderjährigen Spielern muss dazu auch die schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter, in der Regel der Eltern, vorliegen.

Entsprechende Muster für Einwilligungserklärungen finden Sie unter dem folgenden Link:

<http://www.hfv-online.de/service/downloads/fuer-vereine/>

- **Einverständniserklärung zur Verwendung des Spielerfotos**
- **Vereinbarung zwischen Verein und Fotograf**
- **Einwilligung in die Veröffentlichung persönlicher Daten von Minderjährigen**

3. Was passiert bei einem Vereinswechsel? Bleibt das Bild im Datenbestand bestehen, wird es für den neuen Verein übernommen oder muss der neue Verein das Foto erneut hochladen?

Ein Spielerfoto ist immer vereinsbezogen, d. h. wenn der Spieler den Verein wechselt, steht sein bisheriges Foto nicht mehr zur Verfügung und muss neu hochgeladen werden.

4. Kann ein neues Fotos jederzeit hochgeladen werden? Wer kann ein Foto löschen?

Sollte ein bereits hochgeladenes Fotos nicht mehr zeitnah oder aktuell sein, kann der Verein dieses jederzeit ersetzen. Das Fotoarchiv im DFBnet zeigt alle bisher in das System übertragene Fotos. Durch Anklicken eines Fotos wird das ausgewählte Foto fokussiert und kann bearbeitet werden. Jede Aktion wie das Hochladen, Kennzeichen ändern, Bearbeiten oder Löschen wird in der Historie gespeichert, so dass die Vorgänge jederzeit nachvollziehbar sind.

Hessischer Fußball-Verband e.V.

Frankfurt, 28.07.2017